
Merkblatt zum „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Wiederherstellung von Waldökosystemen im Rahmen der Übergangsregelung
(Wiederaufforstung und Voranbau)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Spezielle Regelungen, die für dieses Förderverfahren gelten sind, dem Schreiben des Ministeriums vom 16.05.2019 „Förderung von Maßnahmen von Extremwetterereignissen- Übergangsregelung“ und den Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 05.06.2019 und vom 21.06.2019 zu entnehmen.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer) stehen und der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf diesen Flächen dienen. Ziel dieser Maßnahmen soll die Wiederherstellung von Waldökosystemen sein.

Gefördert werden können:

- a) Wiederaufforstung
- b) Voranbau

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Wiederaufforstung und den Voranbau richten sich nach die Bestimmungen **aus Teil 3** der aktuellen FGF vom 18.05.2015.

Nähere Erläuterungen siehe auch lfd-Nr. 4.1

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Antrag / Verwendungsnachweis / Zahlantrag

Es können nur Maßnahmen beantragt werden, welche vorher per Anzeige, oder per Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt wurden.

Die Bagatellgrenze liegt für **öffentliche sowie private Antragsteller bei 500,- €** je Antrag. Wird diese Summe pro Antrag nicht erreicht, fallen die Maßnahmen des Antrages unter die Bagatellgrenze und sind damit nicht förderfähig.

Gemäß dem Zuwendungsrecht muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass er eine Zuwendung zweckentsprechend verwendet („Verwendungsnachweis“).

Da die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung die (zurückliegende) Durchführung der Maßnahmen zur Voraussetzung hat, schließt der Antrag den Verwendungsnachweis ein. Zugleich wird mit dem Antrag auch die Auszahlung der Zuwendung beantragt („Zahlantrag“).

Die Abwicklung erfolgt in zwei Durchgängen die einzeln für sich beantragt und abgewickelt werden:

1. Abrechnungszeitraum 01.01.2019-30.06.2019
2. Abrechnungszeitraum 01.07.2019-30.09.2019

3.2 Einreichen des Antrags/ Verwendung/ Zahlantrag

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Projekte des Förderantrages liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragsingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

3.3 Bewilligung und Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen und Haushaltsmittel für diese Maßnahmen vorhanden sind, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Nebenbestimmungen. In der Folge wird Ihnen die im Bewilligungsbescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

4.1 Gegenstand des Antrags

Der Antragsvordruck ist so konzipiert, dass es für beide Maßnahmen/ Fördertatbestände (Wiederaufforstung bzw. Voranbau) verwendet werden kann. Die Beantragung erfolgt getrennt für den jeweiligen Fördertatbestand.

Aufgrund der besonderen Umstände und um den Verwaltungsaufwand für den Abruf der Zuwendung zu reduzieren, kann in einem Antrag die Förderung mehrerer Aufforstungsprojekte (Wiederaufforstung **oder** Voranbau) eines Antragstellers beantragt werden.

4.2 Antragsvordruck

Der Antragsvordruck besteht aus nachfolgenden Teilen:

- a) Antrag/Zahlantrag mit Verwendungsnachweis „Gewährung einer Zuwendung für die Wiederherstellung von Waldökosystemen infolge von Extremwetterereignissen im Rahmen der Übergangsregelung (Wiederaufforstung und Voranbau)“
- b) Anlage Projektblatt zu Antrag/ Zahlantrag mit Verwendungsnachweis „Wiederherstellung Waldökosysteme (Wiederaufforstung und Voranbau) – Ausführungsnachweis“

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den „**De-minimis**“-**Beihilfen**. Aus diesem Grund müssen die Abwicklung und Auszahlung der Fördermittel waldbesitzerbezogen erfolgen.

Daraus folgt, dass die Anträge je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Ein Sammelantrag für mehrere Waldbesitzer/ Gemeinden bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein ist daher nicht möglich.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals ein. Für alle Projekte, für die in diesem Antrag eine Zuwendung beantragt wird, müssen die Feststellungen mit „nein“ zu beantworten sein. Ist dies für ein Projekt nicht der Fall, ist es nicht förderfähig. Es darf hierfür keine Antragstellung erfolgen.

Punkt 3 spezielle Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind lediglich der Landkreis und der Forstamtsbezirk, in dem die Projekte liegen anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

In lfd. Nr. 3.5 wird abgefragt, für welchen Abrechnungszeitraum die Maßnahmen beantragt werden.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd. Nr. 4.1:

Die Herleitung der beantragten Zuwendung für die einzelne Aufforstungsfläche(=Projekt) nehmen Sie auf dem **Vordruck „Anlage Projektblatt Wiederherstellung von Waldökosystemen“** vor.

Hier im Antragsvordruck im Feldbereich „vom Antragsteller auszufüllen“ sind dann die beantragten Zuwendungshöhen, die für die einzelnen Aufforstungsflächen in dem jeweiligen Projektblatt errechnet wurden, unter Angabe der Projekt Nr., einzutragen sowie die beantragte voraussichtliche Gesamtzuwendung anzugeben.

Die Zuwendung wird als einmaliger Festbetrag je Pflanze auf der Grundlage von kalkulierten Pauschalen gewährt. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Kulturarbeiten auf der Grundlage des Zahlantrages/Verwendungsnachweises in einem Betrag ausgezahlt.

Maßnahmen:

„Wiederaufforstung“

- Es werden Laubbaum-, Weißtannen-, und Mischkulturen gefördert. Im Fall der Beimischung der Baumart Fichte ist die Fichte nicht förderfähig.
- In Laubbaumkulturen darf der Nadelholzanteil dauerhaft nur einen Anteil von maximal 20% betragen; der Anteil von Laubholz in einer Mischkultur muss bei mindestens 30% liegen. In Mischkulturen ist die Beimischung so zu gestalten, dass der geförderte Laubbaumanteil dauerhaft erhalten werden kann.
- Die Mindestfläche ist bei der Laubbaum- und Weißtannenkultur 0,10 ha und bei der Mischkultur 0,30 ha zusammenhängend.
Aufforstungen von mehreren räumlich voneinander getrennten Käfernestern in einer Abteilung können nicht als eine Kulturfläche angesehen werden (bzgl. Mindestaufforstungsfläche), auch wenn die Zwischenfelder sich künftig voraussichtlich auflösen werden. Ausschlaggebend ist der Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Bei allen Kulturen beträgt die rechnerische Mindestpflanzenzahl pro Hektar 2.000 Stück. Maximal werden rechnerisch 4.000 Stück pro Hektar gefördert.
- Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Bei Wiederaufforstungen, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch vorhandenen hohen Wildbestand und die damit erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Mit Hinblick auf die Fördergrundsätze Forst vom 18. Mai 2015 Punkt Nr. 3.1.4 ist der Borkenkäferbefall als sekundär anzusehen. Primäres Schadereignis war der Trockensommer 2018. Die Maßnahmen sind daher förderfähig.

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- Lieferscheine, Rechnungen
- Lagepläne

Spätestens acht Jahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung der Wiederaufforstung, ob sie den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht!

Hinweis: Unter anderen ist es auch aus diesem Grund wichtig, dass in dem Projektblatt möglichst genaue Angaben zu der Ausführung vorhanden sein sollen.

„Voranbau“

- Beim Voranbau wird das waldbauliche Ziel in der Regel in Kleinstgruppen von Schatt- und Halbschattbaumarten in über 40 jährigen Beständen erreicht.
- Die über der Pflanzfläche verteilten Voranbauflächen sollen im Einzelnen bis zu 0,01 ha haben. Als Ausnahme ist der Voranbau der Weißtanne auch flächig förderfähig.
- Die Mindestfläche bei Voranbau beträgt 0,50 ha zusammenhängend vorangebaute Bestandesfläche.
- Die rechnerische Mindestpflanzenzahl je Hektar beträgt 1.500 Stück. Maximal werden rechnerisch 2.000 Stück pro Hektar vorangebaute Bestandesfläche gefördert.
- Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Bei Wiederaufforstungen, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch vorhandenen hohen Wildbestand und die damit erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Mit Hinblick auf die Fördergrundsätze Forst vom 18. Mai 2015 Punkt Nr. 3.1.4 ist der Borkenkäferbefall als sekundär anzusehen. Primäres Schadereignis war der Trockensommer 2018. Die Maßnahmen sind daher förderfähig.
- Flächen, auf denen ein Voranbau nur durch aktive, forstlich unsachgemäße Auflichtung des Bestandes möglich wird, sind nicht förderfähig.

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- Lieferscheine, Rechnungen
- Lagepläne

4.2 Anlage Projektblatt „Wiederherstellung Waldökosysteme“

Die für jede Pflanzfläche(=Projekt) (Wiederaufforstung **oder** Voranbau) ausgefüllte „Anlage Projektblatt Wiederherstellung von Waldökosystemen“ ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Feld „Projekt Nr.“

Im Kopfbereich dieses Vordrucks ist zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“ einzutragen. Diese wird dann unter Punkt 4 des Antrages im Sinne eines Ordnungsmerkmals wiederverwendet.

Projekt Wiederaufforstung

Felder zu Art der Kultur

Die zutreffende Art der Kultur (Laubbaum-, Weißtannen-, oder Mischkultur) ist anzukreuzen.

Abhängig von der Art der Kultur gelten unterschiedlichen Förderpauschalen je Pflanze.

Die Mindestpflanzenzahl je Hektar beträgt 2.000 Stk. Eine Obergrenze gibt es nicht, es werden jedoch höchstens 4.000 Stk. je Hektar gefördert.

„Laubbaumkultur“

Die zusammenhängende Mindestfläche der Wiederaufforstung muss 0,1 ha betragen.

Die Pauschale beträgt 1,50€ je Laubbaumpflanze.

„Mischkultur“

Die zusammenhängende Mindestfläche der Wiederaufforstung muss 0,3 ha betragen.

Die Pauschale beträgt 1,23€ je Laubbaumpflanze und 0,30€ je Nadelbaumpflanze (Fichte wird nicht gefördert). Weißtanne in Misch- und Reinkultur 1,23€ je Pflanze.

Projekt Voranbau

Die Bestandesfläche, auf der der Voranbau erfolgen soll, muss zusammenhängend mindestens 0,5 ha betragen.

Zeile „Schatt-/Halbschattbaumarten“

Die Mindestpflanzenzahl je Hektar beträgt 1.500 Stk. Es werden jedoch höchstens 2.000 Stk. je Hektar gefördert.

Die Pauschale beträgt 1,17€ je Pflanze.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu*

nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10

Beihilferechtlich gesehen, wird die beantragte Zuwendung als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gem. den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter lfd.-Nr. 5.10 abzugeben.

Punkt 6 Anlagen

- Projektblätter „Wiederherstellung von Waldökosystemen“
- Übersichtskarten oder Lagepläne mit eingetragener/n Projektnummer/n von der ausgeführten Aufforstungs- Voranbaufläche/n
- (in Kopie) Lieferscheine über die verwendeten Pflanzen bzw. Rechnungen, aus denen die Baumarten, die Menge und die Herkunft ersichtlich ist
- Die Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage ist nur bei Gemeinden Pflicht.

Die vorzulegende Übersicht wird von der Kommunalverwaltung/Verbandsgemeinde erstellt, das Verfahren ist dort bekannt.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße) Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.